

### Stellungnahme zum Diskussionsentwurf „Empfehlungen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Tageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ (Stand 06.11.2009)

Die Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ NRW e.V., Elternverband in der Schulmitwirkung des Landes Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem jetzt vorgelegten Diskussionsentwurf „Empfehlungen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Tageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ (Stand 06.11.2009) – im Folgenden kurz „Bildungsempfehlungen“ benannt – Stellung nehmen zu dürfen.

Es handelt sich bei diesen Bildungsempfehlungen um ein gemeinsam vom Ministerien für Generationen, Familie, Frauen und Integration und vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortetes Papier. Es knüpft an die schon unter der rot-grünen Regierung angestoßene Verschränkung der pädagogischen Konzepte von Kindergärten und Grundschulen an mit dem Ziel frühkindlichen Bildungsprozesse zu optimieren<sup>1</sup>.

Die Bildungsempfehlungen wollen einen gemeinsamen pädagogischen Handlungsrahmen für die Bildungsarbeit in vorschulischen Tageseinrichtungen, in Grundschulen und in Förderschulen im Primarbereich schaffen. Erreicht werden soll eine kontinuierliche Bildungsförderung der Kinder – von der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bis zum Übergang in die weiterführenden Schulen. Ein kindgerechter, genauer: entwicklungsgerechter Übergang vom Kindergarten in die Grundschule soll über diesen Weg motiviert werden (vgl. S. 5).

Bildungsarbeit in Kindergarten und Grundschule wird nur dann zur umfassenden individuellen Persönlichkeitsbildung führen, wenn jedes Kind als Person geachtet wird und seine Lebenswelt in Familie und Wohnquartier in den Bildungsinstitutionen rechtlich, strukturell und pädagogisch-didaktisch verankert ist. „Individuelle Förderung“ wird nur in funktionierenden Sozialbeziehungen unter den Kindern bzw. zwischen den Kinder und den Erwachsenen erreicht.

Wir fragen: Wer definiert das „gemeinsame Bildungsverständnis“ von Kindergärten, Grund- und Förderschulen? Wo wird dies evt. bereits gelebt? Die uns bekannten Erfahrungen aus der Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und der Frühförderung durch das Lehrpersonal der Schulen für Sinnesgeschädigte deuten eher hin auf eine machtvoll Konkurrenz der pädagogischen Ziele, die Eltern.

Den Bildungsempfehlungen wird der Stellenwert einer gemeinsamen „Grundorientierung für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen und in Schulen im Primarbereich“ zugesprochen. Dabei bleiben die gesetzlich festgelegten strukturellen Unterschiede zwischen den angesprochenen Bildungsinstitutionen unberührt (vgl. S.6).

Erstaunlich ist, dass Sonderschulen als Adressaten dieser Bildungsempfehlungen einbezogen werden, nicht jedoch Sonderkindergärten<sup>2</sup>. Sonderschulen sind strukturell sicher nicht in der Lage, Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Empfehlungen umfassend und individuell zu bilden. Sie müssen aufgrund ihrer nach vermeintlichen „sonderpädagogischen Förderschwer-

<sup>1</sup> Der erste Versuch beider Ministerien datiert in das Jahr 2003 zurück und fand seinen Ausdruck in zwei Papieren, nämlich der „Bildungsvereinbarung“ für die Elementarstufe und dem „Schulfähigkeitsprofil“ die Primarstufe des Bildungswesens in Nordrhein-Westfalen. Beide Papiere hatten inhaltliche Überschneidungen, jedoch keine gemeinsame Begrifflichkeit. Beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 haben die Grundschulen die Zuständigkeit für die Sprachstandsfeststellung für vierjährige Kinder erhalten. Seit dem 01.08.2008 verpflichtet das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die vorschulischen Tageseinrichtungen zur systematischen gezielten Sprachförderung der Kinder zwei Jahre vor Eintreten der Schulpflicht.

<sup>2</sup> Mit Sonderkindergärten sind Plätze für Kindern mit Behinderung in heilpädagogischen Kindergärten und in integrativen Gruppen gemeint, die nach dem SGB XII finanziert sind.

punkten“ selektierten Schülerschaft inhaltlich und qualitativ abgestufte Bildungsziele verfolgen. Zumindest für die Sonderschule im Schwerpunkt „Lernen“ ist inzwischen zweifelsfrei nachgewiesen, dass ihre Bildungsleistungen mit der Dauer des Schulbesuchs sogar unter das Niveau der im Gemeinsamen Unterricht erreichbaren Leistungen fallen. Dabei erkennen wir durchaus, dass die Mehrzahl der Sonderpädagoginnen und –pädagogen durch erhebliches persönliches Engagement umfassende Bildung bei ihren Schülerinnen und Schülern „gegen das System“ bewirken. Was also soll die Rolle und Aufgabe der Sonderschulen in dem hier besprochenen Kontext sein?

Die Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass das Recht des Kindes auf Bildung ausdrücklich in den Rahmen der Kinderrechtskonvention (KRK) und der Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen gestellt wird (vgl. S. 5). Damit wird der Handlungsrahmen für die frühe Bildungsförderung auf eine menschenrechtsbasierte Grundlage gestellt. Dennoch fehlen ausführende Hinweise darauf, wie die in den Konventionen verankerten Menschenrechte auf die Struktur und die pädagogischen Konzepte von Tageseinrichtungen und Grundschulen herunterzubrechen sind. Dieses auszuführen könnte Missverständnissen vorbeugen.

### **Zur Beantwortung unserer Fragen und zum Zwecke der Klarstellung und Ergänzung geben Ihnen die folgenden Gedanken an die Hand und bitten Sie diese einzuarbeiten.**

1. Aus dem Bezug zur KRK und zur BRK ergibt sich, dass die hier gemeinte Bildungsförderung sich auf **alle** Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ohne einbezieht. Demzufolge besteht der gemeinsame pädagogische Auftrag für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Erzieherinnen und Erzieher darin, den Ihnen von den Eltern überantworteten Kinder ihre je individuell notwendigen Unterstützungsleistungen zur allseitigen Ausschöpfung ihrer Bildungschancen und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.
2. Der Hinweis im Zusammenhang mit der Schuleingangsphase auf Seite 9, dass *„alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs, mit Ausnahme eines geringen Anteils an Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen, in die Grundschule aufgenommen und entsprechend ihrer Entwicklung gefördert“* werden, deutet darauf hin, dass die Bildungsempfehlungen nicht konsequent „inklusiv“ gedacht sind. Welche Personen sind mit „Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen“ gemeint? Wie groß ist dieser Personenkreis? Bleibt es der Praxis überlassen festzulegen, wer „draußen“ bleibt bzw. an eine Sondereinrichtung verwiesen wird? Ist dies die Hintertür, die es Tageseinrichtungen und Schulen weiterhin ermöglichen soll, die „Grenzen der Inklusion“ selbst und je nach beteiligten Personen unterschiedlich zu bestimmen? Mit dieser missverständlichen Ausnahmeformulierung bilden die Bildungsempfehlungen zwar die unbefriedigende, weil ausgrenzende Wirklichkeit ab. Dieser Gedanke hat aber in einem Leitbild für die praktische Bildungsarbeit auf der Basis der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen nichts zu suchen. Inklusive Bildung ist unteilbar!
3. Wir unterstützen sehr den Gedanken, dass die Herstellung der „Schulfähigkeit“ eine Aufgabe der Schule darstellt (vgl. Seite 9 / Schuleingangsphase). Gerade für Kinder mit Behinderung, die in der Regel eine deutliche Entwicklungsverzögerung aufweisen, und ebenso für die in immer jüngerem Alter eingeschulten Kinder kann dies eine Unterstützung für einen entwicklungsgerechten Schulanfang sein. Wir weisen an dieser Stelle jedoch deutlich darauf hin, dass zur Verwirklichung dieses Anspruchs, alle Grundschulklassen in den ersten zwei Jahrgängen neben der Klassenlehrerin mit einer sozialpädagogischen Fachkraft ausgestattet sein müssen. Nur eine solche Doppelsteckung ermöglicht es den Grundschulen, Kinder zu schulischem Lernen zu befähigen und Lerninhalte entwicklungsgerecht zu differenzieren.



## STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

4. Die Orientierung am Kindeswohl bzw. der Auftrag Kinder zu schützen wird gerne missbraucht, um Selektion und Aussonderung in Sonderkindergärten und -schulen zu rechtfertigen. Dies steht im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention und auch zur Behindertenrechtskonvention. Vielmehr beinhaltet die Kinderrechtskonvention die Gewährleistung der Subjektstellung des Kindes. Diese drückt sich in den Kriterien Individualität, Eigenaktivität, Selbstbestimmtheit und Partizipation aus<sup>3</sup>. Danach gibt es keine „Untergrenze“, ab der Partizipation von Kindern an ihrem persönlichen Bildungsprozess erst möglich wird. Inklusive Bildung im Sinne von Art. 24 BRK ist geradezu gleichzusetzen mit dem Schutz des Kindes. Es geht also einzig und allein darum, die Bildung auf entwicklungsgerechtem Niveau zu gestalten und die Kommunikationsangebote der Kinder darüber anzunehmen. Nur das lockt die Eigenaktivität der Kinder heraus und sie zeigen uns, welche Entwicklungspotentiale in ihnen stecken. Eine frühe Selektion und Ausgrenzung behindert sie in der freien Entfaltung.
5. Der Hinweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention, die ein „neues Denken“ erfordere (Seite 5) bedarf unbedingt der weiteren Ausführung. Die UN-Behindertenrechtskonvention sollte zunächst einmal mit dem Verweis darauf zitiert werden, dass sie seit 26.03.2009 gültiges deutsches Recht darstellt. Das bedeutet, alle Handlungen staatlicher Stellen, aber auch sonstiger öffentlich finanziert Einrichtungen in den Bereichen Jugend, Soziales, Gesundheit und Bildung haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Standards der Konvention zuwider laufen<sup>4</sup>. Insbesondere ist der Zugang zu einer alle einbeziehenden („inklusiven“) und hochwertigen Bildung in Allgemeinen Bildungseinrichtungen herzustellen, auch wenn sich dies zzt. noch nicht in veränderten Gesetzen niedergeschlagen hat. Entsprechende Barrieren im Bewusstsein der beteiligten Akteure, physische und andere Barrieren sind systematisch abzubauen. Wir schlagen vor den mit dem Hinweis auf ein „neues Denken“ angedeuteten „Paradigmenwechsel“ in konkret-verständlicher Form schriftlich auszuführen.

Dortmund, den 20.01.2010  
gez. Bernd Kochanek

<sup>3</sup> vgl. Eichholz, Reinald: Demokratische Schule – Schule für alle? Zum Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention, in: Gemeinsam Leben 1/2008, S. 11-18.

<sup>4</sup> vgl. Rechtsgutachten für die BAG Gemeinsam Leben e.V. „Völkerrechtliche Fragen des Inklusiven Unterrichts in Deutschland Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. erstellt durch Latham & Watkins, April 2009, S. 27